

schlechterungsverbot bei vorhabenbedingten Auswirkungen auf Kleingewässer nur insoweit, als dieses eine Verbindung zu einem festgelegten Oberflächenwasserkörper aufweist oder sonst eine Einwirkung durch das Kleingewässer auf diesen gegeben ist. Die Prüfung der Verschlechterung ist dann auf den festgelegten Oberflächenwasserkörper zu beziehen.

VI. Fazit und Ausblick

Es zeigt sich, dass der Rechtsrahmen für Freiflächen-PV-Eigenversorgungsanlagen ebenso kompliziert wie differenziert ist. Generalisierende Aussagen zur Zulässigkeit lassen sich nicht treffen; Einzelfallprüfungen bestimmen die behördliche, anwaltliche und gerichtliche Praxis.

Der Gesetzgeber hat es versäumt diese Unklarheiten und damit zugleich Ausbauhemmnisse im Rahmen seines „Osterpaketes“ anzugehen. Das mutet befremdlich an, weil eine

verstärkte Förderung von PV-(Eigenversorgungs-)Anlagen ausdrücklich erklärtes Ziel der Bundesregierung ist und die Potenziale dieser Technologie und dieses Einsatzfeldes als hoch einzuschätzen sind.

Das Verständnis des Gesetzgebers, „Förderung“ in diesem Sinne als Setzung wirtschaftlicher Anreize zu begreifen, ist zu beschränkt. Eine Förderung in diesem Sinne läuft leer, wenn sie nicht zugleich mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen korrespondiert. Die Beschränkung auf die Bauleitplanung wird dem nicht gerecht. Es bedarf daher zukünftig weiterer Regelungsbemühungen, um dem gesetzgeberischen Anspruch der Beschleunigung der Energiewende Geltung zu verschaffen. Ausgangspunkt hierfür kann nur eine Gleichstellung aller Erzeugungsformen erneuerbarer Energien im Hinblick auf ihre planungsrechtliche Außenbereichsprivilegierung sein.

Transportgebühren bei dezentraler Entsorgung von Fäkalwasser

Ulrich Koehler, Magdeburg*

Anknüpfend an die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 25.3.2021 – 9 A 293/19 MD, das die Klage eines Eigentümers auf Bezahlung von Klärgebühren und der monatlichen Grundgebühr in einem Erholungsgebiet abgewiesen hat, hat nunmehr die gleiche Kammer des Verwaltungsgerichts auch die notwendigen Transportgebühren zum Abtransport der Fäkalien in die städtische Kläranlage für rechtmäßig angesehen, VG Magdeburg, Urt. v. 7.9.2022 – 9 A 233/21 MD. In dem Feriengebiet an der Elbe in der Stadt Schönebeck (Elbe) werden die Abwässer der einzelnen Bungalows in abflusslosen Sammelgruben gesammelt und nach Bedarf der zentralen Kläranlage der Gemeinde zugeführt. Hierdurch entstehen Kosten für eine ganzjährig zu entrichtende monatliche Grundgebühr in Höhe von € 4,- und es wird eine weitere Leistungsgebühr in Höhe von 1,83 €/m³ erhoben, die sich an der angefallenen Menge des Klärgutes orientiert.

Nunmehr wurde dem Verwaltungsgericht die Frage vorgelegt, ob die notwendige Transportgebühr für das Abfahren der Fäkalien in Höhe von € 31,83 pro Fahrt rechtmäßig sei.

I. Sachverhalt

Der Kläger, der in dem Erholungsgebiet Pretzien, Ranies, Plötzky, der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Wohnhaus besitzt, ist nicht an die zentrale Kläranlage der Stadt angeschlossen, sondern die Beseitigung der Fäkalien erfolgt über eine abflusslose Sammelgrube, die regelmäßig entleert werden muss. Dies hat im Jahr 2019 zu einer Gesamtgebühr von € 1.563,69 geführt, da insgesamt 13 Entleerungsvorgänge

für 45 m³ notwendig waren, um die Grube zu entleeren. Neben der monatlichen Grundgebühr in Höhe von € 4,- wurde pro Entleerungsvorgang eine Transportgebühr in Höhe von 31,83 €/m³ in Rechnung gestellt und noch die Klärggebühr in Höhe von 1,83 €/m³.

Rechtsgrundlage bildet die Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung der Beklagten für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2020 vom Juli 2018. Die drei Gemeinden des Erholungsgebietes waren bis 2009 selbstständig und leiteten ihre Abwässer und die dezentral gesammelten Abwässer aus den Sammelgruben in eine Kläranlage einer anderen Gemeinde, so dass zum ersten Mal die Einwohner des Erholungsgebietes zur Entrichtung der Gebühren herangezogen werden. In dem Erholungsraum wohnen ca. 1.000 Menschen, das Gebiet, in dem sich Wochenendhäuser von 20 m³ bis 110 m³ befinden, ist von der Stadt als Sondergebiet „Wochenendhaus- und Ferienhausgebiet“ ausgewiesen. Die Stadt hat seit der Eingemeindung nichts unternommen, um die 2009 hinzugekommenen Gemeinden an die städtische Kläranlage auf der anderen Seite der Elbe anzuschließen oder eine Bauleitplanung vorzunehmen, so dass die kommunale Infrastruktur in dem Erholungsgebiet nicht dem Standard auf der anderen Seite der Elbe und damit der Kernstadt entspricht. Das VG Magdeburg hat aber bereits in einer anderen Entscheidung,¹ akzeptiert, dass es sich zumin-

* Sts a.D. Ulrich Koehler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migration - und Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht, Magdeburg.

¹ VG Magdeburg, Urt. v. 4.2.2020 – 4 A 119/18 MD, juris.

dest an einem der Seen um ein faktisches Wochenendhausgebiet i.S.d. § 34 II BauGB i.V.m. § 10 Bau NVO handelt. Zuvor hatte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Widerspruch des Hauseigentümers gegen die Versagung einer Baugenehmigung zur Erweiterung des Gebäudes abgeholten und die hiergegen von der Stadt angestrebte Klage abgewiesen.

Mit dem streitigen Bescheid 2020 setzte die beklagte Gemeinde Gebühren für die Benutzung der dezentralen Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube im Jahr 2019 in Höhe von insgesamt € 1.563,68 fest. Wobei nur gegen die Transportgebühr geklagt worden ist, da die beiden anderen Gebührentatbestände bereits in einem früheren Urteil des VG Magdeburg,² als rechtmäßig angesehen worden sind. Der hiergegen eingereichte Widerspruch wurde vom Landesverwaltungsamt als unbegründet zurückgewiesen, so dass Klage erhoben worden ist.

Zur Begründung der Klage wurde darauf hingewiesen, dass es noch immer keine konkrete Feststellung der Anzahl der Sammelgruben in dem Erholungsgebiet geben würde. Zudem handele es sich bei der seit dem 1.1.2019 erhobenen Transportgebühr um eine verdeckte Mengengebühr, die jedenfalls im Lichte des gewählten Maßstabes so nicht festgesetzt und erhoben werden könne. Denn die Transportkosten seien von der Menge des transportierten Fäkalwassers entkoppelt. Zudem seien bei der Ausschreibung der Transportleistungen Tätigkeiten wie z. B. das Öffnen von Toren und Schachtabdeckungen sowie übermäßige Schlauchlängen berücksichtigt worden, die teilweise gar nicht erforderlich seien. Hinsichtlich der konkret gegenüber der Klägerin erbrachten und gebührenpflichtig gestellten Leistungen sei zu bemängeln, dass auf ihrem Grundstück eine druckfeste Grube vorgehalten werde, wohingegen andere Gruben undicht seien; dies führe zu einer Ungleichbehandlung. Die Klägerin habe zudem die zur Kläranlage transportierten Mengen nicht bestätigt, zumal die abgeholte Menge stets aufgerundet worden sei, was sich aus den vorgelegten Liefer scheinen ergebe.

Die beklagte Gemeinde argumentierte, dass der Bescheid sich auf die wirksame Abwassersatzung stütze und diese entspreche höherrangigem Recht, insbesondere die Transportgebühr stehe im weiten Ermessen des Satzungsgebers. Die Beklagte habe damit insbesondere das Ziel verfolgt, gegenüber den Gebührenschuldern transparent zu machen, dass die Kosten für den Transport ohne weiteren Verwaltungsaufschlag weitergegeben werden können. Ungeachtet des Vorliegens einer Vorkalkulation werde die Höhe der festgesetzten Gebührensätze jedenfalls durch die tatsächlich entstandenen Kosten im Erhebungszeitraum 2019 getragen. Dies ergebe sich sowohl aus der Nachkalkulation, der Bestandteil der Kalkulation 2021 bis 2023 ist, als auch aus den bezüglich der Ausschreibung und Abrechnung der Transportleistungen vorgelegten Unterlagen.

II. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage wurde vom VG Magdeburg abgewiesen, denn der Abwassergebührenbescheid in der Gestalt des

Widerspruchsbescheids verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 I, 1 VwGO.

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 5 I i.V.m. §§ 1 III, 2 I, 1 SachsAnhKAG i.V.m. der kommunalen Satzung vom 17.5.2019, die die von § 2 I, 2 SachsAnhKAG geforderten Mindestbestandteile aufweist und mit höherrangigem Recht vereinbart ist.

Aus der Satzung ergibt sich die gebührenpflichtige Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers für die in Rede stehende Transportgebühr. Die Satzung wurde auch im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Darüber hinaus trat die im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgemachte Satzung rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft; der hier beachtliche Erhebungszeitraum ist mithin vom Geltungszeitraum der Satzung erfasst, so dass alle Mindestvoraussetzungen für die Erhebung der Transportgebühr vorliegen.

2. Begründung

Das Verwaltungsgericht begründet die Vereinbarkeit der Satzung mit höherrangigem Recht.

a) Nachträgliche Inkraftsetzung der Satzung

Das Verwaltungsgericht hat die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,³ und seiner eigenen ständigen Rechtsprechung,⁴ gebilligt. Während eines Erhebungszeitraumes, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht, kann eine Satzung rückwirkend zum Beginn des Jahres ohne Verstoß gegen Grundsätze des Vertrauensschutzes in Kraft gesetzt werden. Diese Rechtsprechung kommt auch für das kommunale Abgabenrecht zur Anwendung. Begründet wird dies mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, denn es kann sich dann kein Vertrauen auf den Fortbestand des geltenden Rechts bilden, wenn ein Vertrauen auf die bestehende Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt war und daher nicht schutzwürdig ist.⁵ Hieraus folgt, dass eine Gebührenschuld, die erst mit Ablauf des Kalenderjahres entsteht, auch durch eine Satzung während des Zeitraumes der Erhebung geändert werden und damit rückwirkend in Kraft gesetzt werden darf. Der kommunale Satzungsgeber hat daher die Möglichkeit, während der aktuellen Erhebungsperiode die Satzung an die aktuelle Situation anzupassen, falls neue Entwicklungen auf ihn zukommen, was ihm die Möglichkeit einräumt, erst einmal zu erheben und dann eine Konkretisierung nachzuschieben. Auch hier stellt sich die Frage, wie konkret müssen die Planungen und Vorgaben des kommunalen Satzungsgebers im Zeitpunkt der Entscheidung sein, um eine belastbare Entscheidung in den zuständigen Gremien herbeizuführen. Eine Gebührenschuld, die erst mit Ablauf des Kalenderjahres entsteht, kann geändert und rückwirkend zum 1.1.

² VG Magdeburg, Urt. v. 25.3.2021 – 9 A 239/19 MD, juris = LKV 2022, 15.

³ BVerfG, Beschl. v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, juris = NJW 2010, 3620 = DVBl. 2010, 1250; BVerfG, Beschl. v. 12.11.2015 – u.a. 1 BvR 2961/14, juris = LKV 2016, 25 = NVwZ 2016, 300.

⁴ VG Magdeburg, Beschl. v. 19.11.2020 – 9 B 274/20 MD, juris.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 12.11.2015 – u.a. 1 BvR 2961/14, juris.

des Jahres in Kraft gesetzt werden.⁶ Vor diesem Hintergrund konnte die Gebührenschuld für 2019 nach den in der kommunalen Satzung festgesetzten Gebührensätzen mit Ablauf des Jahres 2019 entstehen.

b) Aufteilung der Gebühren

Die Aufteilung in eine zulässige Grundgebühr, § 5 III, V SachsAnhKAG und in eine gesplittete Leistungsgebühr, die sich hier wiederum in eine Klär- und Leistungsgebühr aufteilt, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Aus der Begriffsbestimmung für die Abwasserbeseitigung, § 55 II WHG ergibt sich, dass die durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Klärung der Fäkalien aus den abflusslosen Klärgruben Teil der Abwasserbeseitigung sind, so dass diese Leistungen dann auch einer einheitlichen Gebühr zu unterwerfen sind, § 5 I, 1 SachsAnhKAG.⁷ Begründet wird dies mit der Tatsache, dass Leistungen für alle Benutzer einer Einrichtung zusammenzufassen sind, sodass auch andere Leistungen der Kommune bei der Gebührenbildung mitberücksichtigt werden, § 4 II SachsAnhKAG.

Das VG Magdeburg geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Aufteilung in Klär- und Leistungsgebühren eigentlich nicht möglich wäre. Es hat allerdings⁸ hiervon bereits Ausnahmen zugelassen, so dass für einzelne Leistungsbereiche ausnahmsweise unterschiedliche Benutzungsgebühren zulässig sind, wenn die Inanspruchnahme der Einrichtung wegen der Natur der Sache unterschiedlich erfolgt bzw. erfolgen kann. Hier wird auch der pragmatische Ansatz des Verwaltungsgerichts deutlich. Die Begründung ergibt sich aus § 5 I, 2 SachsAnhKAG, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat, so dass der Gesetzgeber bereits diesen eher pragmatischen Ansatz gewählt hat, der vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,⁹ akzeptiert worden ist. Differenzierte Gebührensätze sind zulässig, da sich diese bereits aus der gesetzlichen Fassung des § 5 III, 1 SachsAnhKAG „unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme“ ergeben. Das OVG verweist in seinem Urteil auch auf die Rechtsprechung des VGH Kassel.¹⁰ Die Verschiedenartigkeit der Leistungserbringung innerhalb einer öffentlichen Einrichtung erfordert bzw. rechtfertigt die Festsetzung unterschiedlicher Gebühren.¹¹ Eine Aufteilung in Klär- und Transportgebühren ist daher zulässig, so dass eine gesplittete Leistungsgebühr rechtmäßig ist.¹² Eine solche Bewertung ist dem Gericht auch im Lichte des normativen Charakters einer Gebührensatzung nicht verwehrt. Denn besteht eine Rechtsbindung für das Gericht nur insoweit, als eine Satzungsregelung mit höherrangigem Recht vereinbar ist, ist ein Gericht im Umkehrschluss nur dann gehindert, die formelle Trennung von Gebührensätzen trotz einheitlicher Leistungserbringung als unbeachtlich anzusehen, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich eine solche Festsetzung untersagt hätte, was jedoch nicht der Fall ist. Insoweit hat sich die Beklagte vorliegend noch innerhalb ihres satzungsrechtlichen Gestaltungsspielraums gehalten, der lediglich einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit zugänglich ist,¹³ was richtigerweise dazu führt, dass

der vom Landesgesetzgeber gewählte „kommunale Spielraum“ nicht von dem zu entscheidenden Verwaltungsgericht eingeschränkt werden kann, so dass dies auch Ausdruck der Gewaltenteilung ist.

c) Gebührenerhebung

Das Verwaltungsgericht geht daher davon aus, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Art und Weise der Erhebung der Gebühren und des gewählten Maßstabes vorliegen. Das Verwaltungsgericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass sowohl die Grundgebühr, die sich auf eine abflusslose Sammelgrube bezieht, nicht fehlerhaft ist, da von einer möglichen Typisierungsbefugnis nicht fehlerhaft Gebrauch gemacht worden ist, noch ergibt sich dies aus den für die jeweilige Klärgebühr festgestellten Mengenmaßstab, so dass beide Gebühren den gesetzlichen Vorgaben des § 5 III, 1 SachsAnhKAG entsprechen.

d) Gebührenmaßstab

Der gewählte gesetzliche Maßstab für die Transportgebühr ist ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für die Transportgebühr ist § 12 a I der kommunalen Abwassersatzung (AS) i.V.m. § 5 III, 1 SachsAnhKAG. Hieraus ergibt sich, dass wesentlich verschiedenartige Leistungen unterschiedlich bemessen werden,¹⁴ und ein „Mehr“ an Leistung zu einer höheren Gebühr führt. Insoweit steht dem Satzungsgeber bei der Wahl und Ausgestaltung des Maßstabes ein weiterer und vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum zur Seite,¹⁵ worauf das Verwaltungsgericht bereits hingewiesen hat. Dieser Handlungsspielraum ist vom kommunalen Satzungsgeber nicht überschritten worden, wenn er einen Maßstab wählt, der sich an der Menge des Abwassers orientiert, so dass der Zusammenhang zwischen Maß der Leistung und der Gebühr gewahrt ist. Eine Differenzierung zwischen der Menge der abzufahrenden Abwässer und der jeweiligen Transportgebühr lehnt das Verwaltungsgericht ab, weil die Gesamtheit der in der öffentlichen Einrichtung erbrachten Transportleistungen in den Blick zu nehmen ist. Eine Begründung für eine derartige Auffassung lässt sich zumindest aus dem notwendigen Aufwand entnehmen, der in etwa gleich ist, so dass es nicht darauf ankommt, ob ein oder mehr Kubikmeter abtransportiert werden. Der Transport und damit die Transportgebühr ent-

6 VG Magdeburg, Urte. v. 20.2.2019 – 9 A 229/18 MD, juris = Gemeindehaushalt 2019, 286; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.1.2018 – 12 N 25.18, juris = Gemeindehaushalt 2018, 262.

7 OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.6.2010 – 4 M 41/10, unveröff.

8 VG Magdeburg, Beschl. v. 30.3.2006 – 9 A 348/05 MD, juris.

9 OVG Magdeburg, Urte. v. 5.7.2007 – 4 L 264/06, juris.

10 VGH Kassel, Beschl. v. 17.5.1991 – 5 TH 2437/89, juris = Gemeindehaushalt 1992, 190 = KStZ 1991, 235.

11 , VGH Mannheim, Beschl. v. 31.8.1993 – 2 S 3000/90, juris = NVwZ 1994, 194; OVG Münster, Beschl. v. 28.10.2016 – 9 A 763/15, juris.

12 Lichtenfeld, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Stand September 2022, § 6 Rn. 761 a.

13 BVerwG, Urte. v. 17.4.2002 – 9 CN 1/01, juris = NJW 2002, 2807 = NVwZ 2002, 1123.

14 BVerwG, Beschl. v. 19.12.2007 – 7 BN 6/07, juris; BayVGH, Beschl. v. 17.3.2022 – 4 ZB 20.199, juris.

15 OVG Magdeburg, Urte. v. 30.1.2003 – 1 L 362/01, juris.

stehen auf jeden Fall. Die Kommune hätte auch einen differenzierten Ansatz wählen können, der allerdings auch in den vom Gericht gesetzten Grenzen zulässig gewesen wäre. Aus diesem Grunde wird auch das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip dadurch gewahrt, dass Gebührensatz und Gebührenmaßstab Ergebnis einer Betrachtung zwischen Gesamtaufwand für die Leistung für den Transport und der jeweiligen Leistungseinheit, nämlich das Abwasser, sind.

Diese Art der Gebührenfestlegung orientiert sich immer noch an den verursachten Kosten.¹⁶ Das Bundesverwaltungsgericht hat in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dass die unterschiedliche Nutzung der öffentlichen Einrichtung bis hin zur Nichtnutzung einzelner Leistungsteilbereiche reicht, woraus sich kein striktes Gebot der gebührenrechtlichen Leistungsproportionalität ergibt. Auch weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die Benutzungsgebühr nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt wird.¹⁷

e) Rechtmäßigkeit der Transportgebühr

Neben der Begründung der Gebühr dem Grunde nach bejaht das Verwaltungsgericht auch die Höhe der Transportgebühr. Die in der AS 2019 der Gemeinde festgesetzten Grund-, Klär- und Transportgebühr lassen sich zwar nicht auf eine Vorkalkulation für den Erhebungszeitraum, jedoch auf eine Nachkalkulation stützen.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25.3.2021,¹⁸ dass diesem Verfahren vorausgegangen ist, bereits festgestellt, dass der Gebührensatz in der zeitlichen Periode, die der Kalkulation zugrunde gelegt wird, unverändert bleibt. Bei einer Änderung des Gebührensatzes während einer laufenden Kalkulationsperiode wird dieser Zeitraum entsprechend aufgeteilt, wodurch dann eine unterschiedliche Abrechnungsperiode entsteht. Der Gebührensatz muss daher während der gesamten Kalkulationsperiode gleichbleiben, denn die Kosten der gesamten Periode werden auf die Gebührenschuldner umgelegt. Dadurch entfällt der Nachweischarakter für die Gesamthöhe bei einer Änderung der Kalkulationsperiode. Sollte der kommunale Satzungsgeber während der aktuellen Kalkulationsperiode das gewählte Gebührenverfahren, und auch die Höhe der Gebühren ändern, so wird die ursprüngliche Kalkulationsperiode beendet und eine neue Kalkulationsperiode eröffnet. Die Gemeinde hatte die Grundgebühr von € 6.- pro Monat auf € 4.- pro Monat verändert und damit eine andere Kalkulationsperiode eröffnet. Festgestellt wurde daher, dass die Vorkalkulation nicht geeignet ist, für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Gebühr herangezogen zu werden, da sie von der Gemeinde selbst verändert worden war.

Das Verwaltungsgericht weist ferner darauf hin, dass der Verwertbarkeit der Gebührenkalkulation 2018-2020 zudem entgegensteht, dass darin ein Gebührensatz für abflusslose Sammelgruben gemeinsam mit den Direktleitungen i.S.v. § 3 III lit. c) AS ermittelt wurde. Eine Vermischung von Direktleitungen und dem Einleiten über abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig, denn es handelt sich um unterschiedliche Vorgänge, die zu einer Vermengung von Kosten und Maßeinheiten führen würde, was gegen den Gleichheitsgrundsatz

verstoßen würde. Das Gericht begründet dies auch durch die unterschiedlichen Mengen, die dem Klärwerk zugeführt werden. Das Verhältnis beträgt etwa 1:6, denn die Gesamtmenge der Abwässer bei den abflusslosen Sammelgruben beträgt jährlich 8.990 m³, während die Menge der Direktleitungen über 60.000 m³ jährlich beträgt. Die Rechtmäßigkeit ihrer Kostenkalkulation wird durch die Vorlage einer Nachkalkulation, sog. „harter Zahlen“ belegt, was von der Rechtsprechung so akzeptiert worden ist.¹⁹

Voraussetzung für die Nachkalkulation ist die jeweilige Gebührenart, die erhoben wird. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt zu dieser „Ergebnisrechtsprechung“, kann die Nachberechnung alle Kosten erfassen, die für die Leistungserbringung notwendig und erforderlich waren. So sind die bereits in der Vorkalkulation enthaltenen Kosten durch „harte Zahlen“ zu ersetzen bzw. darin noch nicht berücksichtigte Kosten erstmals in Ansatz zu bringen.²⁰ Die Besonderheiten, die sich dann bei der Nachberechnung für die Grundgebühren ergeben,²¹ spielen in dem vorliegenden Rechtsstreit keine Rolle, da „nur“ noch die Transportgebühr in Rede steht.

aa) *Gebührenberechnung* Für das Jahr 2019 enthält die Gebührenkalkulation Abwasser 2021-2023, Stand Juli 2021, in ihrer Anlage 2 eine Nachkalkulation für 2018-2020, getrennt nach Jahresscheiben, ausschließlich für abflusslose Sammelgruben. Daraus lassen sich für das Jahr 2019 Kosten i.H.v. € 117.695, ohne die Transportkosten entnehmen, bei einem angenommenen Bestand an abflusslosen Sammelgruben von 1.521 sowie eine Fäkalwassermenge von 8.990 m³. Soweit der Kläger geltend macht, die Höhe der Grundgebühr scheitere mit der Folge der Unwirksamkeit der Satzung,²² noch immer an der Belastbarkeit der in der Nachkalkulation angesetzten Zahl der abflusslosen Sammelgruben, so kann sie damit nicht erfolgreich gehört werden. Zwar hat das Gericht zur Kenntnis genommen, dass die Zahl der Sammelgruben, von der die Beklagte zu verschiedenen Zeitpunkten ausgegangen ist, schwankt. Allerdings ergeben sich die Schwankungen aus dem veränderten Erkenntnisstand der Beklagten hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse bzw. den fortdauernd vorgenommenen An- und Abmeldungen. Die Kommune ist allerdings seit der Eingemeindung im Jahr 2009 bisher nicht in der Lage gewesen, zunächst ein Verfahren zur Registrierung der Sammelgruben zu entwickeln, noch hat sie bisher alle Sammelgruben in dem Erholungsgebiet vollständig erfasst. Das Verwaltungsgericht kommt der Kommune hier noch einmal entgegen, wobei mit der Erfassung der Grundstücke zur Heranziehung und Neubewertung der Grundsteuer die konkreten Eigentumsverhältnisse in dem Erholungsgebiet jetzt erfasst werden

16 BVerwG, Ur. v. 20.12.2000 – 11 C 7.00, juris = NVwZ 2002, 199 = DVBl. 2001, 488 = NJW 2002, 1442.

17 BVerfG, Beschl. v. 6.2.1979 – 2 BvR 5/76, juris = NJW 1979, 1345 = DVBl. 1979, 774.

18 VG Magdeburg, Ur. v. 25.3.2021 – 9 A 293/19 MD.

19 OVG Magdeburg, Ur. v. 27.7.2006 – 4 K 253/05, juris = AbfallR 2007, 145; OVG Magdeburg, Beschl. v. 11.4.2007 – 4 L 409/06, juris.

20 OVG Magdeburg, Ur. v. 23.4.2009 – 4 L 299/07, juris = LKV 2009, 279.

21 OVG Magdeburg, Ur. v. 25.7.2011 – 4 L 182/10, juris.

22 OVG Magdeburg, Ur. v. 14.4.2008 – 4 L 181/07, juris = NJ 2008, 568.

müssen. So kann es auf Dauer nicht sein, dass die Kommune nicht über belastbare Zahlen verfügt, die die Planbarkeit der verschiedenen kommunalen Aufgaben verbessern würde. Das Verwaltungsgericht geht allerdings davon aus, dass sich die Anzahl, der der Ermittlung der Grundgebühr nunmehr zugrunde gelegten abflusslosen Sammelgruben in einer noch hinnehmbaren Schwankungsbreite befindet.

Der Verwertbarkeit der Nachkalkulation, so das Verwaltungsgericht, steht nicht entgegen, dass in dieser neben den jährlich aufgegliederten Kosten eine Kostenunterdeckung aus 2015-2017 in Höhe von € 48.637 bei den Gesamtausgaben 2018-2020 berücksichtigt wurde. Denn die Angaben für 2019 sind jedenfalls unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens der Beklagten unabhängig von der Gesamtbeurteilung der Jahre 2018-2020 im Sinne einer Nachberechnung für das Jahr 2019 hinreichend plausibel und verwertbar.

bb) Gebührenhöhe. Die ab 1.1.2019 geltende und in § 12 a AAS 2019 auf 31,83 €/m³ festgesetzte Transportgebühr stößt unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sowie des Vorbringens der Beteiligten auf keine rechtlichen Bedenken.

Das Verwaltungsgericht geht zunächst davon aus, dass die von dem Transporteur der Fäkalien vorgelegte Kalkulation nicht den gesetzlichen Anforderungen des SachsAnhKAG entspricht, da es sich um eine Ausschreibung nach Wettbewerbsrecht handelt und somit nicht den gebührenrechtlichen Aspekten des § 5 II, IIa und IIb SachsAnhKAG entspricht.

Das Gericht stützt sich daher auf die von der Gemeinde beauftragte und zwischengeschaltete Firma, die eine Schlussrechnung für den Fäkalientransport 2019 vorgelegt hat. In diese Schlussrechnung ist die Transportleistung mit eingeflossen, so dass diese Rechnung, entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, als Nachkalkulation herangezogen werden kann und daher den Anforderungen des SachsAnhKAG genügt. Ausgehend von der Menge der abgefahrenen Fäkalien und dem vorgelegten Zahlenwerk ergibt sich dann die Höhe der Transportkosten, so dass ein Einzelpreis von € 26,75, netto, in Ansatz gebracht wurde, der zu einem Bruttopreis von € 31,83 pro m³ führt. Das Gericht weist dann darauf hin, dass es davon ausgeht, dass dieser Ansatz für die Leistung als notwendig und erforderlich angenommen werden darf. Die von der Rechtsprechung

aufgestellten Rahmenbedingungen,²³ sind nicht überschritten worden, so dass die Kosten für den Einrichtungsträger in erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe nicht erreicht haben, also nicht unvertretbar sind. Dies war vorliegend bereits deshalb nicht der Fall, weil diese Kosten das Ergebnis einer Ausschreibung nach Vergaberecht sind, weshalb nicht zu ermitteln ist, ob diese den Vorgaben preisrechtlicher Vorschriften genügen.²⁴ Die Kommune kann sich daher auf die durchgeführte Ausschreibung beziehen, die im Vorfeld durchgeführt worden ist, um die Transportkosten zu ermitteln. Die gestellten Voraussetzungen der Ausschreibung sind im Wesentlichen erfüllt worden woraus sich der Preis für die Transportkosten ergibt.

Das Verwaltungsgericht stellt abschließend fest, dass die Transportkosten entsprechend des gebührenrechtlichen Kostenbegriffs entgegen des den gebührenrechtlichen Kostenbegriff bestimmenden Grundsatzes der Notwendigkeit und Erforderlichkeit ermittelt wurden und weist darauf hin, dass die Gebühren für die Entsorgung von einem Kubikmeter Fäkalwasser in dem Erholungsgebiet nunmehr brutto € 42,- betragen, Transportgebühr: 31,83 €; Klärg Gebühr: 1,85 €; Grundgebühr auf Kubikmeter umgerechnet, 8,12 € und damit nach Kenntnis des Gerichts erheblich über den dafür von anderen Einrichtungsträgern erhobenen Gebühren.

III. Fazit

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Grund-, Klär- und der Transportgebühr ist nun der Höhe und dem Grunde nach geklärt, so dass die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) rechtmäßig ist. Es bleibt allerdings die Frage, ob die Höhe der Gebühren auf Dauer politisch vertretbar ist, worauf ebenfalls das Verwaltungsgericht Magdeburg in seinem Urteil am Ende hingewiesen hat, da sie aus dem Rahmen dessen fallen was nicht nur Erholungssuchende erwarten können. Die Diskussion wird daher in den politischen Gremien weitergehen und die Verantwortlichen der Stadt Schönebeck (Elbe) sollten auf die Menschen zu gehen, die seit Jahrzehnten in dem Erholungsgebiet ihre Datschen haben.

²³ BVerwG, Beschl. v. 30.4.1997 – 8 B 105.07, juris = ZOB 2008, 168.

²⁴ VGH Kassel, Beschl. v. 16.6.2016 – 5 A 1278/15.Z, juris = Gemeindehaushalt 2016, 214 = AbfallR 2016, 259 = DÖV 2016, 916.

Länderreport Sachsen-Anhalt*

Julia Zirzlaff, Magdeburg

Im Berichtszeitraum (1.3.2022 bis 31.7.2022) hat der Landtag von Sachsen-Anhalt u.a. das *Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes*¹ beschlossen. Damit reagiert der Landtag von Sachsen-Anhalt auf die jüngste Entscheidung des BVerwG² zur Kreisumlage bzw. Verbandsgemeindeumlage. Hintergrund war eine Entscheidung des

OVG Sachsen-Anhalt,³ in welchen das Gericht feststellte, dass bei Verstoß gegen Verfahrenspflichten im Rahmen des

* Im Anschluss an LKV 2022, 166.

¹ Vom 7.6.2022, GVBl. S. 130.

² Urt. v. 27.9.2021 – 8 C 29.20 und 8 C 30.20.